

Beschluss vom 10. Februar 2026

Kleine Anfrage 2025/42
betreffend «Hohe Quote nicht vollzogener Wegweisungen – Klärungsbedarf im Vollzug»

In ihrer Kleinen Anfrage vom 8. Dezember 2025 wendet sich Kantonsrätin Andrea Müller mit diversen Fragen betreffend den Vollzug von Landesverweisungen an den Regierungsrat. Sie führt aus, dass jüngst publizierte Vollzugszahlen des Staatssekretariats für Migration (SEM) zeigen würden, dass fast 40 Prozent der auszuweisenden ausländischen Straftäterinnen und Straftäter nicht ausgeschafft und somit im Kanton Schaffhausen verbleiben würden. Mit der fehlenden Vollstreckung von Landesverweisungen werde entgegen dem klar geäusserten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gehandelt. Zudem liege der Kanton Schaffhausen mit einer Vollzugsquote von 62,5 Prozent nur im unteren Drittel aller Kantone.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitend gilt es, ein paar grundsätzliche Hinweise zu der durch das SEM publizierten Statistik¹, auf welche Kantonsrätin Andrea Müller ihre Argumentation stützt, anzubringen. Für die korrekte Interpretation der betreffenden Statistik ist es entscheidend, sich zu vergewissern, welche Fälle in die Statistik aufgenommen werden; es sind dies die sogenannten «vollziehbaren» Landesverweisungen. Gemäss dem zugehörigen Faktenblatt² werden alle rechtskräftigen Landesverweise, die nicht aufgeschoben oder aufgehoben wurden und bei denen die des Landes verwiesene Person nicht mehr in Haft ist, als «vollziehbare» Landesverweisungen in die Statistik aufgenommen. Daraus nun ableiten zu wollen, dass sämtliche dieser vermeintlich «vollziehbaren» Landesverweisungen durch (konsequentes) Handeln der Kantone durchgeführt werden könnten, greift zu kurz. Vielmehr ist es so, dass auch diese «vollziehbaren» Landesverweisungen oftmals alles andere als vollziehbar sind. Auf diesen Umstand wird nicht zuletzt in der Fussnote Nr. 3 auf Seite 2 des erwähnten Faktenblattes hingewiesen. An der betreffenden Stelle ist Folgendes festgehalten: «Vollziehbar bedeutet, dass Vorbereitungen zum Vollzug der Wegweisung vorgenommen werden können. Die tatsächliche Ausreise kann sich aufgrund von Identifikationsabklärungen und Papierbeschaffung verzögern. Die Dauer des Vollzugsprozesses hängt wesentlich vom Zielland ab.» Für ebensolche Identifikationsabklärungen und

¹ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/vollzugsstatistik.html>; («8-10 Statistik Landesverweisungen 2024»)

² <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/vollzugsstatistik.html>; («Faktenblatt 2024: vollziehbare Landesverweisungen sowie deren Vollzug»)

Papierbeschaffungen sind jedoch nicht die Kantone, sondern der Bund beziehungsweise das SEM zuständig. Weder lässt die betreffende Statistik einen Schluss auf die Ursachen für die (noch) nicht erfolgten Ausreisen zu, noch lässt sich aus ihr herauslesen, ob die Kantone konsequent ausschaffen oder nicht.

In Bezug auf den Kanton Schaffhausen lassen sich die obigen Ausführungen folgendermassen illustrieren: Der Kanton Schaffhausen wies gemäss der Statistik im Jahr 2024 eine Vollzugsquote von 62,5 Prozent auf. Dieser vergleichsweise tiefe Wert kam dadurch zustande, weil von den im Jahr 2024 mit einer Landesverweisung belegten acht Personen nur fünf das Land verliessen. Eine der drei nicht ausgereisten Personen befand sich 2024 im Strafvollzug. Diese Person hätte mithin gar nicht in der Statistik erscheinen dürfen. Bei den beiden übrigen Personen war die Papierbeschaffung beim SEM hängig. Würden nur jene Fälle betrachtet, welche auch tatsächlich vollziehbar waren, so wiese der Kanton Schaffhausen für das Jahr 2024 eine Vollzugsquote von 100 Prozent auf – es wurden somit alle mit einer Landesverweisung belegten Personen ausgeschafft, die faktisch ausgeschafft werden konnten.

Konkret zu den gestellten Fragen:

1. *Um welche absoluten Zahlen handelt es sich bei den im Kanton verbliebenen auszuweisenden Personen gemäss SEM-Statistik?*

Es handelt sich um drei Personen.

2. *Aus welchen Gründen werden die 40% der Wegweisungen nicht vollzogen?*

Siehe hierzu die obenstehenden Ausführungen. Eine Person war im Strafvollzug. Bei den beiden anderen war die Papierbeschaffung beim SEM hängig.

3. *Welche Delikte liegen bei den Personen vor, bei denen der Vollzug der Landesverweisung unterblieb, und geht von einzelnen dieser Personen ein besonderes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung aus?*

Es handelt sich, wie erwähnt, um drei Personen im Jahr 2024. Diese haben die folgenden Delikte begangen:

- Person 1: Mehrfache Schändung, mehrfach sexuelle Handlungen mit Kindern.

- Person 2: Gewerbsmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung, geringfügiger Missbrauch der Datenverarbeitungsanlage, mehrfache Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch.
- Person 3: Mehrfacher (teilweise versuchter) Diebstahl, Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch.

Ob von diesen Personen ein besonderes Sicherheitsrisiko ausgeht, kann nicht beurteilt werden. Die Person 1 befindet sich allerdings noch im Strafvollzug (stationäre therapeutische Massnahme).

4. *Beziehen diese Personen Sozialhilfe oder andere staatliche Unterstützungsleistungen?*

Falls ja:

- *wie viele Personen*
- *in welcher Form und in welchem Umfang?*

Die Person 1 befindet sich aktuell im Strafvollzug (stationäre therapeutische Massnahme). Die Personen 2 und 3 sind inzwischen untergetaucht und beziehen daher keine Sozialhilfe.

5. *Welche jährlichen Kosten entstehen dem Kanton durch die im Land verbleibenden, auszuweisenden Straftäter insgesamt?*

Die Person 1 hat im Jahr 2024 rund Fr. 140'000.-- Kosten verursacht (Strafvollzugskosten). Die Personen 2 und 3 haben im Jahr zusammen rund Fr. 10'000.-- Kosten verursacht (Gesundheitskosten, Unterbringung).

Schaffhausen, 10. Februar 2026

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger